



INFORM

Magazin für die Hessische Landesverwaltung



E-Justice // Zentrales
elektronisches Schutz-
schriftenregister
ab Seite 18

Aus zwei mach eins
// LBIH-Direktor Thomas Platte
im Interview ab Seite 8

**Bandbreitenerhöhung im
HessenNetz** // Zukunftsweisende
Infrastrukturmaßnahme ab Seite 30

1/16 März 2016
43. Jahrgang

HZD



E-Justice

// Zentrales elektronisches Schutzschriftenregister

Modernste Technik, medienbruchfreie Kommunikationswege, sichere Datenverarbeitung: Die Justiz in Hessen arbeitet seit Jahren intensiv an der Digitalisierung ihrer Abläufe und Kommunikationswege. Mit dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), mit ELEVATOR zur Unterstützung von elektronischen Empfangs- und Versendeprozessen, mit ZEPOTE für die Nutzung zentraler Druck- und Versendeprozesse oder mit JUKOS, einem Verfahren zur Automation des Gerichtskosten- und Gerichtskassenwesens sowie der Geldstrafenvollstreckung hat die hessische IT-Infrastruktur schon lange wichtige Komponenten, die im Zuge des elektronischen Rechtsverkehrs nun weiter miteinander verknüpft werden.

2013 wurde Deutschlands Justiz mit dem „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ verpflichtet, schrittweise die elektronische Aktenführung einzuführen und bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich elektronisch zu kommunizieren. Spätestens 2022 muss alles umgesetzt sein.

Aufgabe der HZD ist es, die technischen Voraussetzungen zu schaffen und die IT-Landschaft anzupassen bzw. aufzubauen. Das alles bedarf einer sorgfältigen Planung und Umsetzung. Deshalb haben sich verschiedene Länder zu dem Entwicklungs- und Pflegeverbund e² zusammengeschlossen und die anstehenden Aufgaben verteilt. Eine erste Herkulesaufgabe innerhalb des elektronischen Rechtsverkehrs war die Erstellung eines bundesweiten Schutzschriftenregisters. Am 1. Januar 2016 ging das Zentrale elektronische Schutzschriftenregister (ZSSR) an den Start - entwickelt und betrieben von Hessen. In diesem Schwerpunkt gibt INFORM einen Einblick in das ZSSR.





»Nur ein starkes und homogenes Projektteam, wie in diesem Fall, ist in der Lage ein Projekt mit diesen Dimensionen erfolgreich durchzuführen – termingerecht und innerhalb des Budgetrahmens.«

SEBASTIAN SCHMITT
OLG, fachliche Verantwortung ZSSR

Hessen entwickelt und betreibt bundesweites Register // Punktlandung bei Produktivsetzung

Seit dem 1. Januar 2016 ist das Zentrale elektronische Schutzschriftenregister produktiv. Betreiber ist das Land Hessen, zuständige Stelle das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Unter großem Zeitdruck hat eine kleine Projektgruppe aus Oberlandesgericht, IT-Stelle der hessischen Justiz und HZD die Entwicklung des vollautomatisierten Verfahrens gestemmt und ist mit einer Punktlandung zum Jahresbeginn in Betrieb gegangen.



ZSSR

Das Zentrale Schutzschriftenregister (ZSSR) ist das erste offizielle Register, das bundesweit bei allen Gerichten hinterlegt ist.

Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) hat Hessen als Vorreiter im elektronischen Rechtsverkehr mit der Umsetzung des ZSSR beauftragt. Bisher existierte lediglich ein auf freiwilliger Selbstverpflichtung der Gerichte basierendes Register, das von der „Europäischen EDV-Akademie des Rechts gGmbH“ bereitgestellt wurde.

Der unverrückbare Zeitpunkt der Inbetriebnahme des ZSSR stand fest, vorgegeben durch die Zivilprozessordnung. Sie verpflichtete die Länder, zum 1. Januar 2016 ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften zu führen. Im Oktober 2014 begannen in Hessen die Beteiligten mit

der Projektarbeit – ein straffer Zeitplan in einer kleinen Projektgruppe, bestehend aus Vertretern des Oberlandesgerichts in Frankfurt (OLG), der IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel und der HZD in Hünfeld. Stefan Sbiegay von der IT-Stelle der hessischen Justiz, der das Projekt seit Februar 2015 zunächst als stellvertretender Projektleiter begleitet hat, vergleicht es mit einem 100-Meter-Sprint: „Wir wollten die sehr ambitionierte Zeitschiene unbedingt einhalten. Die Punktlandung ist uns gelungen, weil wir ein hervorragendes Team hatten, das an einem Strang gezogen hat. Besonders hervorheben möchte ich hierbei die gewissenhafte und engagierte Projektführung durch meinen Vorgänger in der Projektleitung, Christoph Lecher, der die Entwicklung des ZSSR maßgeblich beeinflusst hat.“

Sebastian Schmitt vom OLG, der die fachliche Verantwortung für das ZSSR-



23.545 Schutzschriften wurden 2015 bundesweit eingereicht. Es gab rund 60.000 Verfahren mit Antrag auf Arrest oder einstweilige Verfügung, Fälle, in denen eine Schutzschrift als einschlägig in Betracht kommen kann.

Projekt trägt, erklärt: „Architektur und Funktionalität des ZSSR sind äußerst komplex. Bei aller Komplexität galt es aber die Nutzerfreundlichkeit sowohl auf Seiten der Anwender – also Justizmitarbeiter – die im ZSSR recherchieren, als auch auf Seiten der Einreicher – Anwälte und Privatpersonen – nicht aus dem Auge zu verlieren. Im Gegensatz zum Vorgänger ist das ZSSR nun rechtsverbindlich.“

Das Einzigartige am ZSSR: Es ist Teil des elektronischen Rechtsverkehrs und hier das erste bundesweite Projekt, das von A bis Z entwickelt, umgesetzt und in Betrieb genommen wurde. Das ZSSR kann und wird eine Vorreiterrolle für weitere Projekte des elektronischen Rechtsverkehrs einnehmen. Denn: Es ist erst der Anfang. In absehbarer Zeit wird das besondere elektronische Anwaltspostfach verpflichtend für alle Rechtsanwälte. Dies wird den elektronischen >>



»Ich freue mich sehr, dass wir das Schutzschriftenregister termingerecht in den Produktivbetrieb überführen konnten. Der Weg dahin war bisweilen sehr anstrengend, aber durch das sehr große Engagement bei allen beteiligten Stellen ist es uns gelungen, alle Herausforderungen noch rechtzeitig zu meistern.«

STEFAN SBIEGAY
IT-Stelle der hessischen Justiz,
Projektleiter ZSSR



Rechtsverkehr weiter forcieren und vereinfachen. Ab Januar 2018 wird das Elektronische Empfangsbekennnis und die elektronische Zustellung von Anwalt zu Anwalt Standard und spätestens ab dem 1. Januar 2022 der elektronische Rechtsverkehr einziger zugelassener Kommunikationsweg für Anwälte und für Behördenvertreter und Vertreter öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit den Gerichten in ganz Deutschland sein.

Keine Mehrfacheinreichung mehr nötig

In der bisherigen Praxis war es üblich, dass Anwälte und natürliche bzw. juristische Personen eine Schutzschrift bei mehreren Gerichten einreichen bzw. zurücknehmen mussten. Das hatte folgenden Grund: Der Verfasser der Schutzschrift konnte aufgrund des sogenannten „fliegenden Gerichtstands“ nicht immer sicher sein, bei welchem Gericht sein „Gegner“ den Antrag zum Erlass einer einstweiligen Verfügung einreicht.

Mit dem neuen ZSSR entfällt die Mehrfacheinreichung. Sobald ein Einreicher eine Schutzschrift in das zentralisier- >>





Technische Kenngrößen

- Hochverfügbare virtuelle Server im Rechenzentrum der HZD
 - Betriebssystem Windows Server 2012 R2
 - Entwicklerumgebung auf Basis.Net
 - Hochverfügbare geclusterte Datenbank Oracle 12 c
 - Software-Komponenten für Einreichung, Recherche und Register
-

Was sind Schutzschriften? // Grundlagen des ZSSR

- Schutzschriften sind vorbeugende Schriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung (vorwiegend im gewerblichen Rechtsschutz). Bei der Entscheidungsfindung wird der Richter in eine vom potenziellen Antragsgegner eingereichte Schutzschrift Einsicht nehmen und diese berücksichtigen.
- Die Rechtsgrundlage zum Zentralen elektronischen Schutzschriftenregister stellt die Schutzschriftenregisterverordnung (SRV) dar.
- Gemäß dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen § 945a ZPO führt die Landesjustizverwaltung Hessen das Schutzschriftenregister.
- Rechtsanwälte dürfen ab dem 1. Januar 2017 Schutzschriften ausschließlich elektronisch im ZSSR einreichen. Schutzschriften in Papierform sind auch künftig in individuellen Fällen rechtlich zulässig, allerdings nur bei einem einzelnen Gericht und ohne Übertragung ins ZSSR.
- Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit und der Barrierefreiheit zu treffen.

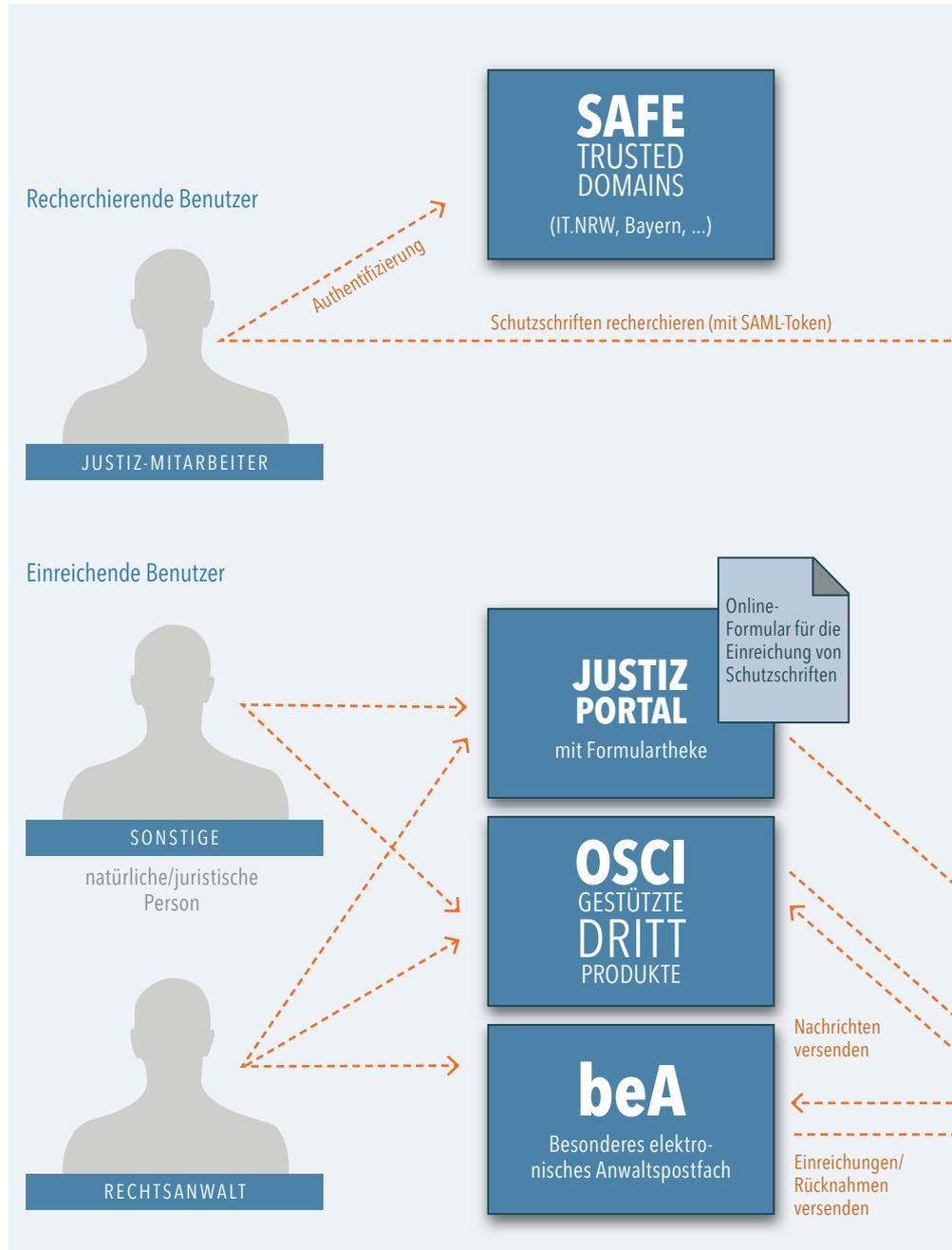
IT-Architektur

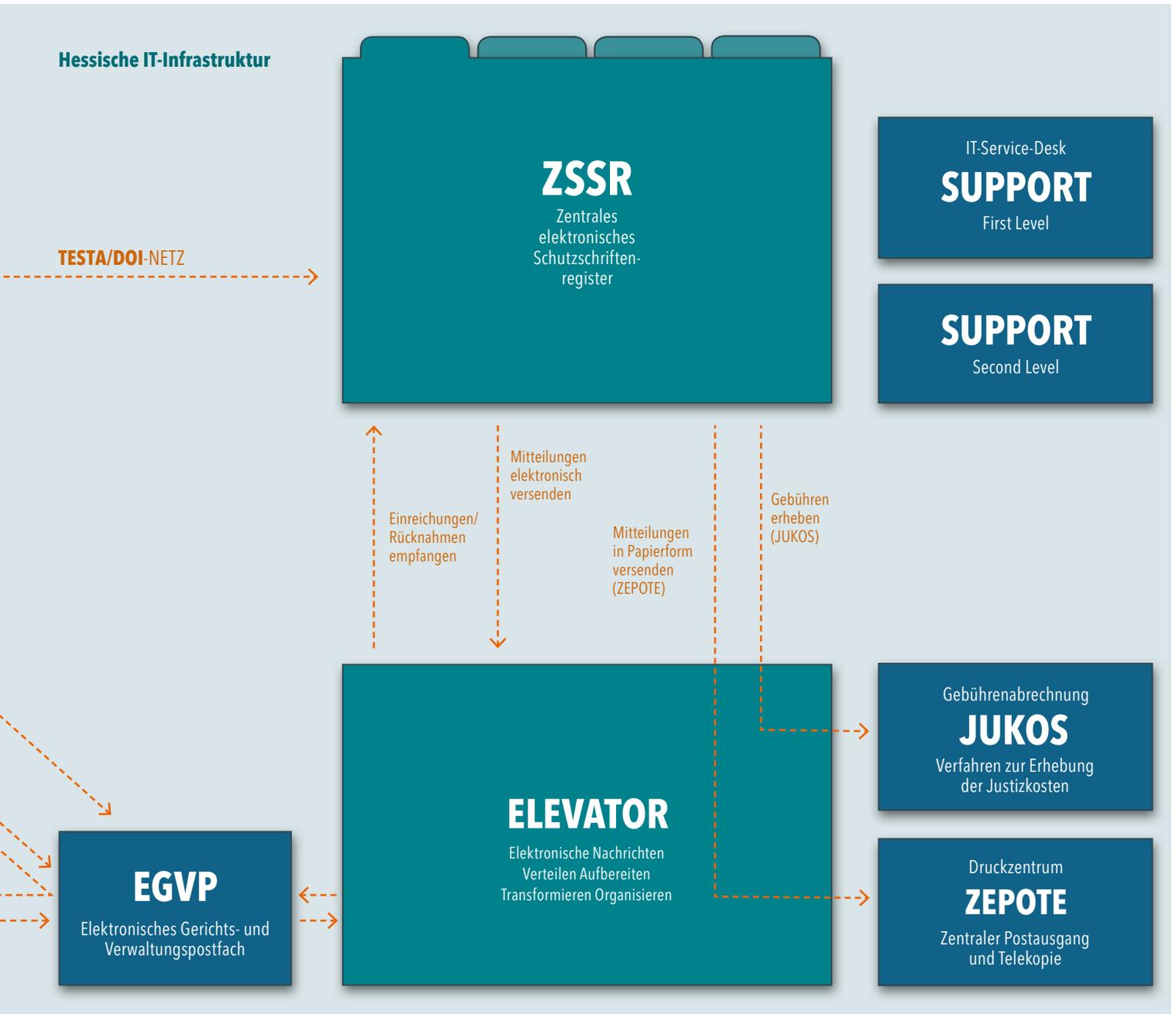


te Register einstellt, gilt sie bei allen ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten der Länder als eingereicht. Die Gerichte ihrerseits erhalten Zugriff über eine Webanwendung. Anhand vieler Parameter können sie im Register recherchieren. Allerdings dürfen die Daten nur für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben genutzt werden – einen etwaigen Missbrauch überprüft das OLG. Deshalb werden Abrufvorgänge protokolliert.

Vollautomatisierter Prozess

Technisch interessant ist der vollautomatisierte Prozess des Online-Formulars, das Hessen in Kooperation mit Nordrhein-Westfalen entwickelt hat. Hans-Georg Ehrhardt-Gerst, Abteilungsleiter Justiz bei der HZD und ZSSR-Projektverantwortlicher: „Um die elektronische Einreichung von Schutzschriften zu vereinfachen, wurde im Rahmen der Entwicklung des Schutzschriftenregisters ein erstes wirkliches Online-Formular erstellt, über das Schutzschriften-Einreichungen und -Rücknahmen rechtsverbindlich durchgeführt werden können.“ Der Nutzer wird vollautomatisiert durch den Prozess geführt: >>





Abkürzungen

beA: besonderes elektronisches Anwaltspostfach
OSCI: Online Services Computer Interface
EGVP: Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
ELEVATOR: Elektronische Nachrichten Verteilen Aufbereiten Transformieren Organisieren

ZEPOTE: Zentraler Postausgang und Telekopie
JUKOS: Verfahren zur Erhebung der Justizkosten
SAFE: Secure Access to Federated E-Justice
SAML: Security Assertion Markup Language



»Nur aufgrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Bund und Ländern war es möglich, das ZSSR in der gesetzlichen Frist in Hessen zu errichten. Die bundesdeutsche Justiz hat damit den Willen zur Umsetzung des E-Justice-Gesetzes bekräftigt.«

SVEN VOSS

Referatsleiter „Großreferat Informationstechnik und Modernisierung“ im Hessischen Ministerium der Justiz

Projektverlauf

OKTOBER 2014:
Projektstart,
Definition der
Rahmenbedin-
gungen



APRIL 2015:
Grobkonzept,
Abstimmung
mit allen Län-
dern und dem
Bund



- Eingabe der Daten
- Rechtsverbindliche Signatur (qualifizierte elektronische Signatur, qeS)
- Übertragung an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des ZSSR
- Ablage zur Recherche für Justiz-Mitarbeiter

Ebenfalls vollautomatisiert sind auch

- der Versand von Mitteilungen
- die Erstellung und der Versand der Kostenrechnung
- die Löschung der Schutzschriften sechs Monate nach ihrer Einstellung
- die Mitteilung an den Einreicher im Falle der Einschlägigkeit seiner Schutzschrift

Übergabe in den Linienbetrieb der HZD sind die Verantwortlichen Ende Januar zufrieden. Auf Seiten der Justizmitarbeiter funktioniert die Recherche einwandfrei und wird zielführend in Anspruch genommen. Auf Seiten der Einreicher gab es anfangs kleine Nacharbeiten bei der qualifizierten elektronischen Signatur und beim Support. Hans-Georg Ehrhardt-Gerst: „Die HZD ist zuständig für den technischen Betrieb des ZSSR, dazu gehört auch der Support. Sowohl für das ZSSR als auch für die weiteren Schritte, die die HZD in den kommenden Jahren mit dem elektronischen Rechtsverkehr gehen wird, unterstützen wir die Anwender heute schon mit erweiterten Servicezeiten. Ein 7x24-Betrieb mit entsprechenden Supportstrukturen ist eine der künftigen Anforderungen, mit denen die HZD sich folgerichtig bereits heute beschäftigt.“

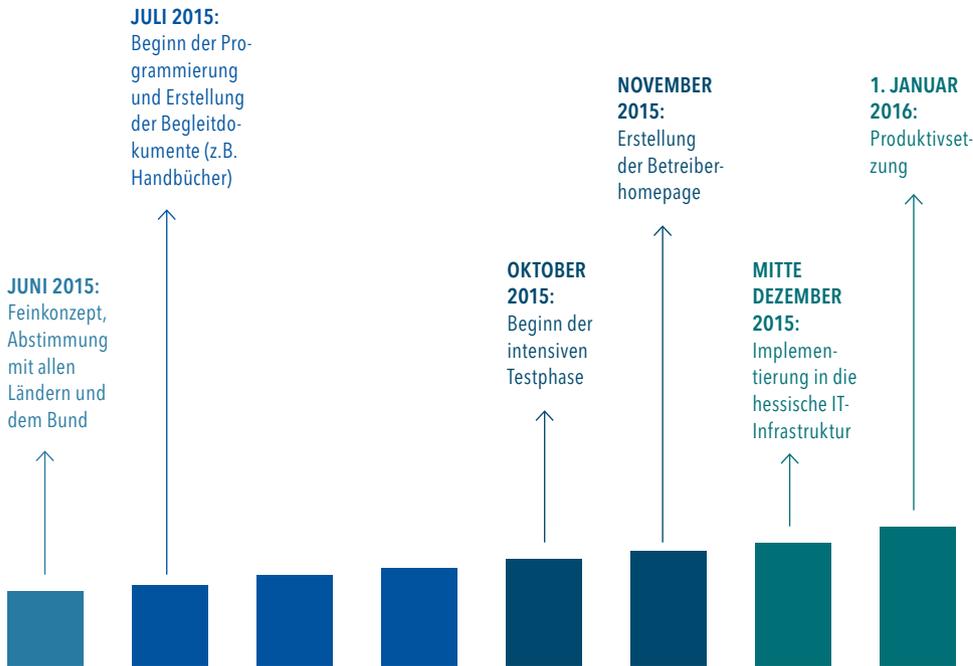
Betrieb und Support

Nach der Punktlandung der Inbetriebnahme Anfang des Jahres und der

BIRGIT LEHR

Kommunikation, Information
birgit.lehr@hzd.hessen.de





»Das ZSSR war eine der größeren Hürden auf dem Weg zum elektronischen Rechtsverkehr. Die erfolgreiche Entwicklung und Produktivsetzung hat uns in unseren kommenden Aufgaben auf dem Weg zur elektronischen Justiz bestärkt.«

HANS-GEORG EHRHARDT-GERST
HZD, technische Umsetzung und
technischer Betrieb ZSSR

Fallbeispiel

Der Hersteller eines Produktes und eine Vertriebsgesellschaft schließen einen Vertrag über die exklusiven Vertriebsrechte in einem konkreten Gebiet. Der Hersteller (Antragsteller) kann durch den Erlass einer einstweiligen Verfügung der Vertriebsgesellschaft (Antragsgegner) untersagen, konkurrierende Produkte in diesem Gebiet zu vertreiben.

Die Vertriebsgesellschaft befürchtet einen solchen Antrag, weil bereits eine vorgerichtliche Auseinandersetzung stattgefunden hat, oder weil sie sich pauschal dagegen schützen möchte. Wegen des „fliegenden Gerichtsstandes“ kann sie aber nicht sicher sein, welches Gericht tatsächlich in dieser Sache zuständig ist.

In diesem Fall bietet sich die Einreichung einer Schutzschrift beim ZSSR an. Damit gilt die Schutzschrift bei allen ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten als eingereicht.

Weitere Informationen

Zentrales Schutzschriftenregister: www.schutzschriftenregister.hessen.de
Online-Formular: www.zssr.justiz.de